

Datenschutzgesetz (DSchG)

vom 30. April 2000¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juli 1992
sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Gesetz dient dem Schutz der Personen vor unbefugtem Bearbeiten und der
Bekanntgabe von Personendaten durch Organe der öffentlichen Verwaltung. Zweck

Art. 2

¹Das Gesetz gilt für die öffentliche Verwaltung, die Bezirke, Gemeinden, sowie die
öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten. Geltungsbereich

²Es wird nicht angewendet:

- a) in Zivilprozessen und Strafverfahren sowie Verfahren vor Verwaltungsgericht;
- b) auf öffentliche Register;
- c) auf Akten im Landesarchiv.

Art. 3

¹Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare na-
türliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft beziehen. Begriffe

²Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- Die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Haltun-
gen und Tätigkeiten;
- Die Intimsphäre, Gesundheit oder ethnische Zugehörigkeit;
- Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe;
- Administrative oder strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen;
- Daten, die in einer Zusammenstellung die Beurteilung wesentlicher Aspekte der
natürlichen Personen (Persönlichkeitsprofil) erlauben.

¹ Mit Revisionen vom 27. April 2008 und 24. April 2016.

³Bearbeiten von Personendaten ist - unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren - jeder Umgang mit Daten, wie Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.

⁴Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist.

⁵Organe sind Behörden und Dienststellen, die für ein Gemeinwesen handeln, sowie private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

II. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4

Verantwortung
und Sicherung

¹Für den Datenschutz und die Datensicherung ist das Organ verantwortlich, welches Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

²Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer gleichen Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 5

Voraussetzungen für die
Bearbeitung

¹Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für den Vollzug von Bundes- und kantonalem Recht notwendig ist. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden, müssen richtig und zur Aufgabenerfüllung geeignet sein.

²Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) es für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder
- b) die Person im Einzelfall einwilligt oder Daten selbst allgemein zugänglich gemacht hat.

Art. 6¹

Erhebung von
Daten

¹Personendaten werden grundsätzlich bei den betroffenen Personen erhoben und, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Dritten.

²Bei systematischen Erhebungen, insbesondere durch Formular oder Fragebogen, gibt das Organ den Zweck und die Rechtsgrundlage der Bearbeitung bekannt, ferner die Datenempfänger.

Art. 6a²

Einsatz von
Überwachungs-
geräten

¹Öffentliche Organe dürfen zum Schutz von Personen und Sachen öffentlich zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, wenn

a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,

¹ Abgeändert (Marginalie) durch LdsgB vom 24. April 2016.

² Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2016.

- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

²Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³Das Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es legt die Zugangsberechtigung fest.

Art. 7

¹Zu einem nicht personenbezogenen Zweck, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, können Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Erhebungszweck erlaubt, und wenn das Ergebnis der Bearbeitung so bekannt gegeben wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht mehr möglich sind.

Bearbeitung für die Forschung usw.

²Daten können auch Privaten für einen nichtpersonenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn der Empfänger sich verpflichtet und Gewähr bietet, dass er nach Abs. 1 vorgeht und die Daten nicht weitergibt.

Art. 8

¹Das Organ anonymisiert oder vernichtet Personendaten, die nicht mehr benötigt werden.

Anonymisierung und Vernichtung

²Aufbewahrung zu Beweis- und Sicherungszwecken sowie Archivvorschriften bleiben vorbehalten.

III. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 9

¹Öffentliche Organe können sich Personendaten bekannt geben, wenn:

Voraussetzungen

- a) eine Rechtsgrundlage besteht; für besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein; oder
- b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind; oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Personen liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

²An Private dürfen Personendaten nur herausgegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt; oder
- b) die betroffenen Personen eingewilligt haben oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden kann; oder

- c) der Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

Art. 10

Besondere Fälle

¹Die Einwohnerkontrolle kann Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse bzw. nach einem Wegzug die neue Adresse auf Anfrage bekannt geben, und diese Daten auch - nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet - an Private bekannt geben. Sie kann weitere Daten - ausgenommen besonders schützenswerte Personendaten - herausgeben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

²Personendaten, die schon in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Art. 10^{bis}1

Datenübermittlung ins Ausland

¹Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

²Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g) die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2008.

IV. Rechte der betroffenen Personen

Art. 11

¹Das Datenschutzregister enthält die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung, der Bezirke, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten. Register

²Jedes Organ meldet die von ihm geführten Datensammlungen dem Datenschutzbeauftragten. Es meldet auch den Eintritt wesentlicher Veränderungen.

³Die Meldung enthält die Bezeichnung der Datensammlung, die Zuordnung, die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl, den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage, die Art der Angaben, den Inhaber der Datensammlung, die regelmässigen Empfänger der Personendaten, die Art der Bearbeitung, das Vorhandensein von Kopien und von Hilfsdateien.

⁴Das Register der Datensammlung ist öffentlich.

Art. 12

¹Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Auskunft über die Daten verlangen, die über sie in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind. Sie wird auf Verlangen schriftlich erteilt. Auskunft und
Einsicht

²Einsicht ins Register ist zu gewähren, wenn das Verfahren der Bearbeitung es zulässt.

³Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Verursacht die Auskunft der betroffenen Person schwere Nachteile, so wird sie einer geeigneten Vertrauensperson erteilt.

Art. 13

¹Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt, die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden oder das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird. Berichtigung und
Unterlassung

²Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen.

Art. 14

¹Das Organ sperrt die Bekanntgabe bestimmter Personendaten, wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht. Sperrung

²Trotz Sperrung gibt das Organ Personendaten bekannt, wenn:

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht;
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre;

c) der Empfänger glaubhaft macht, dass eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

³Vor der Bekanntgabe ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 15

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Organs kann Beschwerde erhoben werden.

V. Aufsicht

Art. 16¹

Datenschutz-
beauftragter

¹Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten.

²Die Wiederwahl ist möglich.

³Administrativ ist der Datenschutzbeauftragte* dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet.

⁴Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

Art. 17²

Aufgaben

¹Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt das Register über die Datensammlungen und regelt das Einsichtsrecht.
- b) Er überprüft selbständig oder auf Anzeige der betroffenen Personen stichprobenweise die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz.
- c) Er berät die Organe der öffentlichen Verwaltung und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes.
- d) Er kann Stellung nehmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.
- e) Er ist im Rahmen der Gesetzgebung befugt, Entscheide eines Organs oder einer vorgesetzten Instanz beim Kantonsgericht bzw. beim Verwaltungsgericht anzufechten;
- f) Er arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;
- g) Er reicht jährlich sein Budget ein, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet;

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2008.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2008.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

h) Er erstattet der Standeskommission zu Handen des Grossen Rates jährlich Bericht.

²Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren.

Art. 18

¹Die Behandlung eines Gesuchs um Auskunft und Einsicht durch das verantwortliche Organ ist unentgeltlich. Kosten

²Eine Gebühr kann verlangt werden, insbesondere wenn ein Gesuch unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder der Gesuchsteller in den letzten zwölf Monaten die gleiche Auskunft erhielt.

VI. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten